LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21547**

28.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8835 vom 30. September 2026
des Abgeordneten Jochen Ott SPD
Drucksache 18/21547

RAG-Stiftung und Evonik – wie stellt die Landesregierung sicher, dass Anlagerisiken nicht zulasten der Beschäftigten gehen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit ihrer maßgeblichen Beteiligung an Evonik kommt der RAG-Stiftung eine wichtige Rolle bei der Frage zu, wie die Zukunft des Unternehmens gestaltet wird. Der Stiftungsauftrag beschränkt sich dabei nicht auf die langfristige Sicherung der Finanzierung der Ewigkeitslasten. Vorgesehen ist zugleich eine verantwortungsvolle Verwaltung des Stiftungsvermögens, bei der auch die Belange der Beschäftigten und die Sicherung von Arbeitsplätzen berücksichtigt werden sollen.

Für zusätzliche Aufmerksamkeit sorgte zuletzt die öffentlich gewordene Kritik des Rechnungshofs an der Anlage des Stiftungsvermögens.[1] Die RAG-Stiftung weist diese Vorwürfe zurück. Unabhängig davon stellt sich die Frage, wie wirksam Risiken innerhalb der Kapitalanlage gesteuert und die entsprechenden Entscheidungen kontrolliert werden.

Im Falle einer möglichen Übernahme von Evonik gewinnt diese Frage zusätzlich an Bedeutung. Es muss nachvollziehbar sein, ob die finanzielle Situation der Stiftung bei Entscheidungen über ihre Evonik-Beteiligung eine Rolle spielt. Ebenso ist transparent zu machen, ob und welche Möglichkeiten geprüft werden, die Eigenständigkeit von Evonik zu erhalten und einen entsprechenden Eigentümerwechsel zu vermeiden.

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat die Kleine Anfrage 8835 mit Schreiben vom 26. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister des Innern sowie dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Unter Verweis auf vorangegangene Beantwortungen der Kleinen Anfragen 6668 (LT-Drs. 18/17145), 6921 (LT-Drs. 18/18001) sowie 7452 (LT-Drs. 18/18426) ist nochmals

[1] https://rp-online.de/nrw/landespolitik/rechnungshof-kritisiert-rag-stiftung-hart_aid-151471079

Datum des Originals: 26.10.2026/Ausgegeben: 03.11.2026

hervorzuheben: Die RAG-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie wurde durch den RAG-Konzern gegründet, um in unternehmerischer Verantwortung den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau zu bewältigen. Die Stiftung ist nicht vergleichbar mit einer Beteiligungsgesellschaft des Landes. Einzelheiten und Strategien zu Investments sind Geschäftsgeheimnisse der privatrechtlichen Stiftung. Hierüber haben die Mitglieder des Kuratoriums Stillschweigen zu wahren.

1. Welche Informationen liegen der Landesregierung dazu vor, ob finanzielle Belastungen des sonstigen Stiftungsvermögens – etwa durch Wertminderungen oder einen erhöhten Liquiditätsbedarf – bei der RAG-Stiftung in die Prüfung eines Verkaufs ihrer Beteiligung an Evonik einfließen?

2. Über welche Unterlagen verfügt die Landesregierung, aus denen hervorgeht, inwieweit alternative Möglichkeiten zur Gestaltung der Beteiligung geprüft wurden, die den Fortbestand Evoniks als eigenständiges Unternehmen gewährleisten?

3. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchem Umfang die RAG-Stiftung bei ihren Überlegungen zu einer möglichen Veräußerung die konkreten Folgen, insbesondere für die Beschäftigten, den Sitz des Konzerns sowie die Standorte in Nordrhein-Westfalen, berücksichtigt?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die öffentliche Berichterstattung hinausgehende Informationen, Unterlagen und Kenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor, weshalb eine vertiefte Bewertung nicht möglich ist.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Kontrolle bei Entscheidungen über Beteiligungen hat der Ministerpräsident seit dem Bekanntwerden der Kritik des Rechnungshofs im Kuratorium angestoßen?

Die Beratungen des Kuratoriums sind vertraulich. Zu einzelnen Wortbeiträgen und Positionierungen im Rahmen dieser Beratungen nimmt die Landesregierung daher keine Stellung.

5. Welche Schritte hat die zuständige Stiftungsaufsicht seit dem Bekanntwerden der Rechnungshofkritik unternommen, um zu überprüfen, ob die Vorgaben der Stiftungssatzung für die Anlage des Vermögens eingehalten werden?

Privatrechtliche Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen (privatnützige Stiftungen), unterliegen gemäß § 5 Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Tätigkeit gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Die Befugnisse der Stiftungsbehörden beschränken sich auf die Rechtsaufsicht. Dies folgt aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Stiftungen als selbstständige juristische Personen des Privatrechts. Im Rahmen der Rechtsaufsicht sind die Stiftungsbehörden nicht an Entscheidungen über Vermögensanlagen beteiligt. Die Stiftungsorgane sind selbst für die Vermögensverwaltung verantwortlich; diese unterliegt keinen staatlichen Genehmigungsvorbehalten. Sie müssen das Grundstockvermögen gemäß

§ 83c Bürgerliches Gesetzbuch ungeschmälert erhalten und die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten.